

Aktenzeichen: 8 AZR 538/84

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 27. Januar 1987
- 8 AZR 538/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 13. April 1984
Düsseldorf - 8 Ca 1184/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. Juli 1984
Düsseldorf - 14 Sa 761/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung - Verfallfrist

Gesetz: Manteltarifvertrag für den Groß- und Außenhandel und den genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel, Geltungsbereich Nordrhein-Westfalen, vom 8. Februar 1982 §§ 7, 13

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 538/84

14 Sa 761/84 Düsseldorf

Verkündet am
27. Januar 1987

Siegel,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1987 durch die
Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Lei-
nemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Weiss und Schmidt für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Juli 1984 - 14 Sa 761/84 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. April 1984 - 8 Ca 1184/84 - geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit dem 1. August 1979 bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängerin als Rechnungsprüfer beschäftigt. Sein Monatsgehalt betrug zuletzt 2.590,-- DM brutto. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Manteltarifvertrag für den Groß- und Außenhandel und den genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel, Geltungsbereich Nordrhein-Westfalen, vom 8. Februar 1982 (MTV) An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wendung. Darin ist u.a. geregelt:

"§ 7 Urlaub

1. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. In jedem Urlaubsjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Erholungsurlaub; dieser ist im Laufe des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu fordern und zu gewähren.
2. Der für das Kalenderjahr zustehende volle tarifliche Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

.....

12. Ist ausnahmsweise Urlaub abzugelten, so ist je Urlaubstag 1/26 bzw. bei Verteilung der betrieblichen Arbeitszeit auf ausschließlich 5 Werktage in der Woche 1/22 des Monatsgehaltes/-lohnes zugrunde zu legen.

.....

§ 13

1. Das Gehalt ist am Schluß des Kalendermonats bzw. des Lohnabrechnungszeitraumes, Provisionen, Vergütungen und Abgeltungen für Mehr-, Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind spätestens am Schluß des folgenden Monats fällig, in jedem Fall jedoch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Provisionen kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart werden.
2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen sowie alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind von Angestellten binnen drei Monaten, von gewerblichen Arbeitnehmern binnen sechs Wochen nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich geltend zu machen. Spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf dieser Frist ist Klage zu erheben.

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Der Urlaubsanspruch ist spätestens am 31. 12. des Urlaubsjahres fällig.

Der Urlaubsanspruch ist mit Ablauf des 31. 03. des nachfolgenden Kalenderjahres ausgeschlossen.

Im Falle der tatsächlichen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während des Urlaubsjahres wird der Urlaub sofort fällig. § 13 Nr. 2 gilt entsprechend.

Konnte der Urlaubsanspruch aus dringenden betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen bis zum 31. 03. des nachfolgenden Kalenderjahres bzw. bis zur Beendigung der Tätigkeit nicht erfüllt werden, muß der Abgeltungsanspruch innerhalb einer Frist von einem Monat durch Klage geltend gemacht werden.

4. Eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Ablauf der in § 13 Nr. 2 - 3 genannten Fristen ist ausgeschlossen, das gleiche gilt bei Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen."

Ab 27. Juni 1983 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1983. Im Kündigungsschutzprozeß schlossen die Parteien am 19. Dezember 1983 vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich. Darin vereinbarten sie u.a.:

"Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers am 31.12. 1983 aufgrund ordnungsgemäßer, betriebsbedingter Kündigung sein Ende finden wird."

Mit der am 7. März 1984 erhobenen Klage hat der Kläger neben anderen Zahlungen, über die zwischenzeitlich rechtskräftig entschieden wurde, die Abgeltung von 25 Arbeitstagen Resturlaub aus dem Jahr 1983 in unstreitiger Höhe von 2.943,18 DM brutto



nebst 4 % Zinsen seit 1. Januar 1984 begehrt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat Erfolg. Die Klage ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger bei seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 1983 der vom Landesarbeitsgericht angenommene Anspruch auf Abgeltung von 25 Arbeitstagen Resturlaub aus dem Jahre 1983 zustand. Der Anspruch ist jedenfalls erloschen, weil der Kläger ihn nicht rechtzeitig geltend gemacht hat.

1. Nach § 13 Nr. 3 Abs. 4 MTV muß der Abgeltungsanspruch, wenn der Urlaubsanspruch aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen bis zur Beendigung der Tätigkeit nicht erfüllt werden konnte, innerhalb einer Frist von einem Monat durch Klage geltend gemacht werden. Der Kläger war ab 27. Juni 1983 arbeitsunfähig erkrankt. Er ist aufgrund des gerichtlichen Vergleichs vom 19. Dezember 1983 mit Ablauf des 31. Dezember 1983 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Klage auf Urlaubsabgel-



tung hat er erst am 7. März 1984 und somit später als einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhoben. Die Klagefrist war daher im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits abgelaufen.

2. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, auf den Klageanspruch sei nicht § 13 Nr. 3 Abs. 4 MTV, sondern § 13 Nr. 2 MTV anzuwenden, widerspricht dem Tarifwortlaut, der für die Auslegung in erster Linie maßgebend ist (BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Sie läßt sich auch nicht auf den tariflichen Gesamtzusammenhang stützen.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß § 13 Nr. 3 Abs. 4 MTV für die Urlaubsabgeltung nach vorangegangenen Leistungshindernissen eine Sonderregelung enthält. Es meint aber, diese sei aufgrund des tariflichen Gesamtzusammenhangs im Sinne einer "zweistufigen Ausschlußfrist" auszulegen. Nur wenn der Urlaub wegen eines der dort genannten Leistungshindernisse bereits in das nächste Urlaubsjahr übertragen worden und der Übertragungszeitraum inzwischen abgelaufen sei, gelte die einmonatige Klagefrist.

Dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden. In § 13 Nr. 3 Abs. 2 in Verb. mit § 13 Nr. 2 MTV ist geregelt, daß der Urlaubsanspruch binnen drei Monaten schriftlich geltend zu machen und innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf dieser Frist Klage zu erheben ist, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Urlaubsjahrs endet. Im Streitfall konnte der Urlaub wegen der



Arbeitsunfähigkeit des Klägers bis zu dessen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht gewährt werden. Dafür gilt die Ausschlußfrist nach § 13 Nr. 3 Abs. 2 MTV nicht. Dies folgt daraus, daß § 13 Nr. 3 Abs. 4 MTV für Arbeitnehmer, deren Urlaubsanspruch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllbar war, die einmonatige Klagfrist bestimmt. Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, daß diese Bestimmung, wie das Landesarbeitsgericht meint, nur alten Urlaub erfassen soll, der über den 31. März des Folgejahres hinaus fortbesteht. § 13 Nr. 3 Abs. 4 MTV enthält zwei selbständige Tatbestände. Der erste regelt den Abgeltungsanspruch, wenn der Urlaub bis zum Ablauf des Übertragungszeitraums nicht erfüllt werden konnte, der zweite erfaßt den Abgeltungsanspruch eines Arbeitnehmers, dessen Urlaubsanspruch vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden konnte. Für beide Ansprüche gilt die Klagfrist von einem Monat. § 13 Nr. 3 Abs. 4 2. Alternative MTV ist eine Spezialbestimmung zu § 13 Nr. 3 Abs. 2 MTV, nicht aber zu § 13 Nr. 3 Abs. 4 1. Alternative MTV. Diese betrifft entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts überhaupt nicht den Abgeltungsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern sieht eine Urlaubsabgeltungsregelung für das fortbestehende Arbeitsverhältnis vor. Gegen diese bestehen, jedenfalls soweit sie die krankheitsbedingte Hinderung des Arbeitnehmers betreffen, rechtlich keine Bedenken (vgl. BAG Urteil vom 26. Mai 1983 - 6 AZR 273/82 - AP Nr. 12 zu § 7 BUrlG Abgeltung).

Michels-Holl

Dr. Leinemann

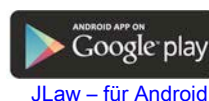
Dr. Peifer

Dr. Weiss

R. Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)